



Stiftung

Villa YoYo St.Gallen

**STATUTEN**

vom 18. Juni 2010



St.Gallen

## A. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Stiftung „Villa YoYo St.Gallen“ (nachfolgend Stiftung) besteht eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung und Förderung von offenen, begleiteten Spiel- und Freizeitangeboten für Kinder. Die Stiftung unterstützt dazu den Betrieb von „Villa YoYo's“ sowie Aktivitäten in den Quartieren, Projekte und sonstige Vorkehrungen, die den vorgenannten Zweck direkt oder indirekt begünstigen, wie zum Beispiel generationenübergreifende Aktivitäten oder Beiträge zu Integration, Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltprävention. In diesem Sinne versteht sich eine „Villa YoYo“ als offenes Haus für Kinder. Die Angebote der Stiftung sind gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral. Sie kann alle mit dem vorgenannten Zweck unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Rechtsgeschäfte tätigen, so auch Arbeitsverträge abschliessen.

### Art. 3 Vermögen

Der Stifter widmet der Stiftung als Anfangsvermögen CHF 30'000 in bar sowie die vorhandenen Spielgeräte.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Institutionen und Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.



St.Gallen

## B. Organisation der Stiftung

### Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wird.

Der Stiftungsrat kann im Stiftungsreglement weitere Organe bestimmen, insbesondere eine Geschäftsführung ernennen.

### Art. 5 Stiftungsrat, Zusammensetzung und Stiftungsratstätigkeit

Der Stiftungsrat besteht aus 4 bis 9 natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen. Die ersten Stiftungsratsmitglieder werden vom Stifter bestimmt.

Die Tätigkeit als Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Über das Übliche hinausgehende Tätigkeiten von Stiftungsratsmitgliedern können bei individuellen, vorgängigen Absprachen entschädigt werden, wobei mittlere, ortsübliche Tarife anzuwenden sind. Effektive Spesen können vergütet werden.

### Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Ein Sitz steht dem Stifter zu.

### Art. 7 Amtsdauer, Wahl und Abberufung

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat wählt seine Mitglieder und beschliesst über deren Abberufung mit 2/3-Mehrheit.



St.Gallen

## Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten oder in Stiftungsreglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung
- Erlass der erforderlichen Reglemente und Weisungen
- Überwachung des Stiftungszweckes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, der Geschäftsführung sowie der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Verlegung des Sitzes der Stiftung
- Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens
- Änderungen des Stiftungsreglementes

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung sowie weitere Bereiche Reglemente erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an die Geschäftsführung oder an Dritte zu übertragen. Er kann auch beratende Gremien vorsehen.

## Art. 9 Haftung

Alle mit der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich wegbedungen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

## Art. 10 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht ein qualifiziertes Mehr



St.Gallen

verlangt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Über Traktanden, die nicht wenigsten 5 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung (inklusive E-Mail, Telefax) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, kann ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kein Beschluss gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und von der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

#### Art. 11 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen und die Vermögenslage der Stiftung jährlich überprüft und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht unterbreitet. Ausserdem überwacht sie die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten der Stiftung und des Stiftungszweckes und teilt dem Stiftungsrat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel mit.

### C. Änderung der Stiftungsstatuten und Aufhebung der Stiftung

#### Art. 12 Änderung der Stiftungsstatuten

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit 2/3-Mehrheit Änderungen der Stiftungsstatuten der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 / 86 ZGB zu beantragen.

#### Art. 13 Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Beschluss des Stiftungsrates mit 2/3-Mehrheit erfolgen.



St.Gallen

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## D. Handelsregister

### Art. 14 Handelsregistereintrag und Aufsicht

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

St. Gallen, 18. Juni 2010